Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS)

Vom 10. Mai 2004 (Stand 1. August 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 1989¹⁾

beschliesst

1. Durchführung der Abschlussprüfungen

§ 1 Organisation

¹ Die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule stehen unter der Verantwortung der Leitung der Fachmittelschule und werden in der Regel von den Lehrpersonen abgenommen, welche die Schüler und Schülerinnen in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

² Die Fachmittelschulkommission stellt sicher, dass die Aufgabenstellungen und Bewertungen der Abschlussprüfungen der Fachmittelschulen aufeinander abgestimmt sind.

§ 2 Zeitpunkt

¹ Die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule finden am Ende des dritten Ausbildungsjahres vor den Sommerferien statt.

§ 3 Zulassung

¹ Zu den Prüfungen werden Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht haben.

² Schüler und Schülerinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal wiederholen, nachdem sie grundsätzlich den Unterricht des letzten Schuljahres noch einmal besucht haben. Über Dispensationen entscheidet die Schulleitung der Fachmittelschule.*

³ Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann eine weitere selbstständige Abschlussarbeit auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin eingereicht werden. Wird dies nicht gewünscht, so zählt die Note der bereits eingereichten Abschlussarbeit.

¹⁾ BGS 414.131.

⁴ Wer zweimal eine Abschlussprüfung der Fachmittelschule nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Abschlussprüfung der Fachmittelschule zugelassen.

§ 4 Verhinderung

¹ Kandidaten und Kandidatinnen, die wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen können, haben dies vor oder spätestens während der Prüfung zu melden und ein Arztzeugnis vorzulegen. Sie werden zu einer Nachprüfung aufgeboten. Nachträgliche Meldungen werden nicht berücksichtigt. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind vor Beginn der Prüfung über diese Bestimmung in Kenntnis zu setzen.

§ 5* Für den Abschluss zählende Fächer

¹ Für das Bestehen der Abschlussprüfung entscheiden die Leistungen in neun Fächern und der Abschlussarbeit:

- a) Deutsch:
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik:
- e) Biologie;
- f) Geschichte:
- g) Staats-, Rechts- und Wirtschaftskunde;
- h) Musik oder Bildnerisches Gestalten oder Sport;
- Für das Berufsfeld Gesundheit: Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik);
- j) Für das Berufsfeld Pädagogik: Gestalten sowie Musik inklusive Instrument;
- k) Für das Berufsfeld Soziale Arbeit: Wirtschaft und Recht sowie Rechnungswesen;
- Abschlussarbeit.

§ 6* Prüfungsfächer

¹ Prüfungen werden abgelegt in folgenden Fächern:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Mathematik;
- d) Berufsfeld:
 - für das Berufsfeld Gesundheit: Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) und Englisch;
 - für das Berufsfeld Pädagogik: Gestalten, Musik (inklusive Instrument) und Biologie;
 - 3. für das Berufsfeld Soziale Arbeit: Wirtschaft und Recht (inklusive Rechnungswesen) sowie Englisch.
- e) Ein Fach aus folgenden Lernbereichen, sofern der betreffende Lernbereich nicht schon in den Prüfungen unter Buchstabe d vorkommt:
 - 1. Lernbereich Sprachen/Kommunikation: Englisch;
 - 2. Lernbereich Mathematik/Naturwissenschaften: Biologie:

- Lernbereich Sozialwissenschaften: Geschichte, Staats-, Rechtsund Wirtschaftskunde;
- Lernbereiche Musische F\u00e4cher und Sport: Bildnerisches Gestalten (das Fach Gestalten wird diesem Lernbereich zugeordnet), Sport.

§ 7 Prüfungsart

- 1 Geprüft wird
- a) im Fach Deutsch schriftlich und mündlich;
- b) im Fach Französisch schriftlich und mündlich:
- c) im Fach Mathematik schriftlich.
- ² In den übrigen Fächern wird mündlich oder schriftlich oder mündlichpraktisch geprüft. Die Leitungen der Fachmittelschulen bestimmen in gegenseitiger Absprache zwischen den Schulstandorten die Prüfungsart für die einzelnen Fächer.
- ³ Während der Ausbildung in der Fachmittelschule erworbene Sprachdiplome können die Prüfung in der entsprechenden Sprache ganz oder teilweise ersetzen. Das Departement für Bildung und Kultur regelt die Einzelheiten.

§ 8 Information über das Prüfungsverfahren

- ¹ Zu Beginn der Ausbildung und spätestens ein Jahr vor den Abschlussprüfungen orientiert die Leitung der Fachmittelschulen die Schüler und Schülerinnen über das Prüfungsverfahren.
- ² Drei Monate vor den Abschlussprüfungen werden die Schüler und Schülerinnen über die von den Leitungen der Fachmittelschulen gewählten Prüfungsart für die Fächer unter § 6, Buchstabe d und e informiert.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

- ¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern im Fach Deutsch 4 Stunden, in allen übrigen Fächern 3 Stunden.
- ² Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrpersonen ausgearbeitet und den Experten und Expertinnen rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.
- ³ Im Einverständnis mit den Leitungen der Fachmittelschulen legen die Fachschaftskonferenzen zusammen mit den Experten oder Expertinnen die erlaubten Hilfsmittel fest.
- ⁴ Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Prüfungsarbeiten. Diese sind den Experten und Expertinnen rechtzeitig zuzustellen, so dass sich diese ebenfalls ein Bild über die Arbeiten machen können. Die Noten werden von der Fachlehrperson gemeinsam mit dem Experten oder der Expertin festgelegt.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- ¹ Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten.*
- ² Der Experte beziehungsweise die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrperson und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 11 Mündlich-praktische Prüfungen

¹ In den Fächern Musik und Sport dauert die mündlich-praktische Prüfung je 30 Minuten. Diese Prüfung besteht im Fach Musik aus einem mündlichpraktischen Teil und aus einem Vorspiel.*

² In den Fächern Bildnerisches Gestalten und Gestalten umfasst die mündlich-praktische Prüfung einen praktischen Teil von vier Stunden und eine mündliche Präsentation der Arbeit von 15 Minuten.*

³ Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung beziehungsweise die Präsentation und den Einsatz des Instruments schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von den Fachlehrpersonen und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 12 Strittige Fälle

¹ In allen Fällen, in denen sich Fachlehrperson und Experte oder Expertin über die Notengebung nicht einigen können, entscheidet die Fachmittelschulkommission.

§ 13 Prüfungsnoten

¹ Die Noten der schriftlichen und der mündlichen beziehungsweise der mündlich-praktischen Prüfungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste.

² Die Prüfungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten des schriftlichen und des mündlichen oder des mündlich-praktischen Examens. Die Noten werden nicht gerundet, sofern sie mit einer Erfahrungsnote verrechnet werden.

³ Wird nur schriftlich oder mündlich geprüft, zählt die entsprechende Note als Prüfungsnote.

§ 14 Abschlussnoten

¹ Für den Abschluss der Fachmittelschule zählen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten.

² In den Abschlussfächern mit Prüfung entsprechen die Abschlussnoten dem auf halbe und ganze Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote. Liegt es genau zwischen einer ganzen und einer halben Note, so wird aufgerundet.

§ 15* Erfahrungsnoten

¹ Die Erfahrungsnoten ergeben sich aus den Zeugnisnoten des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.

² Für das Berufsfeld Pädagogik entspricht die Erfahrungsnote Musik dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.

³ Die Erfahrungsnote Naturwissenschaften entspricht dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel der letzten Zeugnisnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik.

§ 16 Bestehen der Prüfung

¹ Die Abschlussprüfung der Fachmittelschule ist bestanden, wenn¹⁾

- a) Der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten unter § 5 mindestens 4,0 beträgt und
- b) in den neun Abschlussfächern und in der Abschlussarbeit unter § 5 nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden und
- die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

§ 17 Nicht oder unlauter erbrachte Prüfungsleistung

¹ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Abschlussprüfung der Fachmittelschule nicht bestanden.

² Kandidaten und Kandidatinnen, die unbegründet einer Prüfung fernbleiben, haben die Abschlussprüfung der Fachmittelschule nicht bestanden.

§ 18 Entscheid

¹ Der Entscheid über die Erteilung des Fachmittelschulausweises wird von der Fachmittelschulkommission gefällt.

² Nach der Sitzung eröffnet die Leitung der Fachmittelschule die Ergebnisse im Namen der Fachmittelschulkommission mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.

³ Jeder Kandidat und jede Kandidatin hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung die eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten und die entsprechenden Noten einzusehen.

§ 19 Fachmittelschulausweis

¹ Form und Inhalt des Fachmittelschulausweises richten sich nach dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

§ 20 Schulversuche

¹ Im Rahmen von Schulversuchen kann in Absprache mit dem Departement für Bildung und Kultur von dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 21 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von zehn Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.*

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Aufhebung geltenden Rechts

¹ Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Diplommittelschule vom 13. Mai 1991²⁾ ist aufgehoben. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²⁾ GS 92, 107 (BGS 414.132).

Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

² Für die zweijährigen Diplommittelschulen gelten bis Ende des Schuljahrs 2004/2005 die bisherigen Rechtsgrundlagen.

§ 23* ...

§ 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 15. Juli 2004 unbenutzt abgelaufen. Publiziert im Amtsblatt vom 30. Juli 2004.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
13.01.2009	01.01.2009	§ 21 Abs. 1	geändert	-
12.05.2009	01.08.2009	§ 3 Abs. 2	geändert	-
12.05.2009	01.08.2009	§ 5	totalrevidiert	-
12.05.2009	01.08.2009	§ 6	totalrevidiert	-
12.05.2009	01.08.2009	§ 10 Abs. 1	geändert	-
12.05.2009	01.08.2009	§ 11 Abs. 1	geändert	-
12.05.2009	01.08.2009	§ 11 Abs. 2	geändert	-
12.05.2009	01.08.2009	§ 15	totalrevidiert	-
12.05.2009	01.08.2009	§ 23	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3 Abs. 2	12.05.2009	01.08.2009	geändert	-
§ 5	12.05.2009	01.08.2009	totalrevidiert	-
§ 6	12.05.2009	01.08.2009	totalrevidiert	-
§ 10 Abs. 1	12.05.2009	01.08.2009	geändert	-
§ 11 Abs. 1	12.05.2009	01.08.2009	geändert	-
§ 11 Abs. 2	12.05.2009	01.08.2009	geändert	-
§ 15	12.05.2009	01.08.2009	totalrevidiert	-
§ 21 Abs. 1	13.01.2009	01.01.2009	geändert	-
§ 23	12.05.2009	01.08.2009	aufgehoben	-